Baden-Württemberg
Normenkontrollrat

Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gem. Nr. 4.1 VwV NKR BW

06.05.2025

Gesetz zur Mittelstandsförderung (Mittelstandsförderungsgesetz – MFG)

NKR-Nummer 57/2025, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR) hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Das Mittelstandsförderungsgesetz (MFG) wird neu gefasst. Es soll die Leistungskraft kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) erhalten und deren Wettbewerbsfähigkeit stärken. Unternehmensgründung und -nachfolge sollen erleichtert werden. Es wird ein stärkerer Schwerpunkt auf die Bedarfssicherung von Fach- und Arbeitskräften und Auszubilden gelegt. Außerdem sollen Innovationsfähigkeit, Digitalisierung, Reduktion von Treibhausgasemissionen und nachhaltiges Wirtschaften unterstützt werden. Das soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Mittelstandsfreundliche Regelungen

  Neue oder zu ändernde Rechtsvorschriften sollen mittelstandsfreundlich gestaltet werden. Belastende Regelungen sollen vermieden bzw. abgebaut werden. Insbesondere Berichts-, Statistik- und Dokumentationspflichten sollen regelmäßig auf ihre Notwendigkeit und Möglichkeiten zur zeitlichen Befristung geprüft werden.

  Bei der Umsetzung von EU-Recht und Bundesrecht soll auf zusätzliche bürokratische Anforderungen oder Bestimmungen (sog. Gold Plating) verzichtet werden. Das Land soll beim Bund und bei der EU auf mittelstandsfreundliche Regelungen hinwirken.

- Fördergrundsätze

  Die Grundsätze für Fördermaßnahmen für KMU nach diesem Gesetz werden präzisiert. Die Definition von KMU wird an die aktuelle Definition der EU-Kommission angepasst (u. a. weniger als 250 Beschäftigte, Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro). Fördermaßnahmen für KMU sind mit sonstigen Fördermaßnahmen des Landes sowie des Bundes und der EU abzustimmen. Sie sollen bürokratiearm, transparent und konsistent ausgestaltet werden.

- Regelungen zu überbetrieblichen Maßnahmen zur Steigerung der Leistungskraft sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalversordnung bleiben enthalten.

- Regelungen zur Beteiligung von KMU an öffentlichen Aufträgen werden verschlankt und vereinfacht. Regelungen, die dem anzuwendenden Vergaberecht entsprechen und rein deklaratorisch sind, werden gestrichen.

- Auftragnehmer müssen Nachunternehmen bislang vertraglich dazu verpflichtet werden, mehrere Anforderungen zu erfüllen. Diese Nachunternehmen-Regelung wird nun gestrichen.

II. Votum

Der NKR findet das Regelungsvorhaben insgesamt begrüßenswert und unterstützungswürdig. Er hält es jedoch an mehreren Stellen für zu vage und unbestimmt.

1. Mittelstandsfreundliche Ausgestaltung von Rechtsvorschriften

   Der NKR begrüßt, dass der Normgeber auf eine mittelstandsfreundliche Ausgestaltung von Rechtsvorschriften hinwirken soll (ex ante). Er regt an, dies anhand einer imperativen Ist-Vorschrift zu regeln. Er sieht keine Gründe, die einer verbindlichen mittelstandsfreundlichen Ausgestaltung entgegenstehen könnten.

   Laut Begründung zu § 2 sind mittelstandsrelevante Rechtsvorschriften solche, die erhebliche Auswirkungen insbesondere auf die Wettbewerbssituation, Kosten und den Verwaltungsaufwand von KMU haben. Aus Sicht des NKR sollte dies nicht nur in der Begründung, sondern im Gesetzestext konkretisiert werden.

   Der NKR weist darauf hin, dass sich auch Verwaltungsvorschriften mittelbar auf KMU auswirken können. Insbesondere Förderverfahren werden durch Verwaltungsvorschriften geregelt. Verwaltungsvorschriften können folglich belastende Bürokratie, etwa in Form von Berichts-, Statistik- und Dokumentationspflichten beinhalten. Sie sollten deshalb zum Anwendungsbereich von § 2 genommen werden.

   Um Belange des Mittelstands zu identifizieren, hält es der NKR für notwendig, dass sich die Ressorts frühzeitig mit betroffenen Unternehmen austauschen. Dadurch können mögliche Belastungen identifiziert und im weiteren Verfahren vermieden werden. Der NKR regt an, dass die Einbeziehung der Betroffenen ebenfalls im Gesetzestext geregelt wird.

   Die VwV Regelungen bietet die Möglichkeit, dass Regelungsvorhaben mit erheblichen Auswirkungen einer praktischen Anwendung unterzogen werden. Praxis-Checks, Workshops, Modellprojekte, Simulationen oder Interviews mit Normadressaten können Anhaltspunkte für vermeidbare Belastungen liefern. Der NKR stellt fest, dass einzelne Ressorts inzwischen in Rechtsetzungsverfahren häufiger Praxis-Checks durchführen. Er ermutigt dazu ausdrücklich.

2. Überprüfung bestehender Berichts-, Statistik- und Dokumentationspflichten

   Der NKR begrüßt, dass bestehende Rechtsvorschriften regelmäßig auf bürokratische Belastungen geprüft werden sollen (ex post). In der Entlastungsallianz wurde bereits der Abbau mehrerer Berichtspflichten auf den Weg gebracht. Der NKR betrachtet das Regelungsbereinigungsgesetz als einen ersten Schritt (vgl. NKR-Stellungnahme Nr. 36/2025). Er begrüßt daher, dass die Prüfung von Berichtspflichten durch das MFG auch über die Tätigkeit der Entlastungsallianz verstetigt werden soll. Mehr als eine Sensibilisierung der Ressorts kann dadurch jedoch nicht erreicht werden. Verbindlicher wäre ein konkretes Abbauziel.

   Zeitliche Befristungen von Rechtsvorschriften setzen aus Sicht des NKR voraus, dass ihre Auswirkungen evaluiert werden. Sollte an einzelnen Berichts-, Statistik- und Dokumentationspflichten festgehalten werden, sollte dies begründet werden.

3. Verzicht auf Gold Plating

   Im Rahmen der Entlastungsallianz hat sich die Landesregierung dazu verpflichtet, bis zum Ende der Legislatur auf zusätzliche bürokratische Anforderungen bei der Umsetzung von EU-

und bundesrechtlicher Vorgaben zu verzichten. Der NKR begrüßt, dass eine entsprechende Regelung in das MFG aufgenommen wird. Damit kann weiteres Gold Plating wenigstens bei mittelstandsrelevanten Regelungen über die Legislatur hinaus vermieden werden. Auch hier empfiehlt der NKR eine Ist-Vorschrift, um die Verbindlichkeit zu erhöhen.

4. Einfluss auf die EU-Rechtsetzung

   Die EU-Kommission hat jüngst eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet, um EU-rechtliche Regelungen zu vereinfachen. Die Landesregierung sollte systematisch ihren Einfluss auf die EU-Rechtsetzung nutzen und Bürokratie-Themen adressieren. Die EU-Kommission will auch einen stärkeren Austausch mit Betroffenen aus KMU suchen. Das Land sollte sich dafür einsetzen, dass KMU aus Baden-Württemberg Zugang zu den neuen Formaten wie insbes. „implementation dialogues“ und „reality checks“ bekommen und entsprechende Kontakte vermitteln. Der NKR hält es für genauso wichtig, dass auch die Erfahrungen der Vollzugsbehörden auf der EU-Ebene stärker berücksichtigt werden. Der Vollzug von EU-rechtlichen Regelungen bindet in den Verwaltungen enorme Kapazitäten. Die Landesregierung sollte daher systematisch und frühzeitig, spätestens bei der Befassung mit Kommissionsvorschlägen im Bundesrat, die Perspektive der Vollzugsbehörden und Vorschläge zur Bürokratievermeidung, Praxistauglichkeit und Vereinfachung einbringen.

5. Vereinfachung von Landesförderprogrammen

   Der NKR hält eine Reform des Landes-Förderwesens insgesamt für dringend nötig. Er begrüßt daher die Regelungen zur Koordinierung von Fördermaßnahmen für KMU. Dadurch können Doppel- oder Mehrfachförderungen vermieden und Förderprogramme transparenter gemacht werden. Eine Koordinierung erfordert auch, dass Zuständigkeiten gebündelt werden. Der NKR hatte bereits in seiner Studie zur Vereinfachung von Landesförderprogrammen 2022 z. B. ein zentrales Förder-Referat empfohlen. Bürokratiearme Verfahren bedürfen standardisierter Antrags- und Nachweisverfahren sowie Auszahlungsmodalitäten. Vor allem müssen sie Ende-zu-Ende digitalisiert sein. Die Soll-Vorschrift unter § 7 Abs. 1 Satz 3 bildet das nur bedingt ab.

   Die Forderung nach einer „angemessenen Eigenleistung“ und der „Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung“ unter § 6 Abs. 2 ist zu unbestimmt und kann durch den Ermessensspielraum des Fördermittelgebers zu aufwendigen Einzelfallprüfungen führen bzw. lässt Raum für umfangreiche Nachweispflichten. Grundsätzlich ist der NKR der Ansicht, dass den Zuwendungsempfängern mehr vertraut werden sollte.

6. Vereinfachung des Vergabewesens

   Der NKR begrüßt, dass die Regelungen zur Beteiligung von KMU an öffentlichen Aufträgen auf das Wesentliche beschränkt werden. Dadurch kann die Verständlichkeit und die Übersichtlichkeit erhöht werden. Durch die Streichung der Nachunternehmer-Regelung können Auftragnehmer und Vergabestellen entlastet werden. Der NKR bittet das Ressort zu prüfen, ob auf entsprechende Regelungen auch in anderen Rechtsvorschriften verzichtet werden könnte. Zu denken wäre hier an das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Dr. Susanne Herre
Berichterstatterin